

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 12 (1939-1940)

Heft: 12

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

versagens oder aber der falsch motivierten Ueberleistung (maskierte Angst) zu einer Art Beobachtungsstation werden, welche, da sie nicht diesen ominösen Namen hat, auch hinsichtlich der Zuweisung der Kinder und der Einstellung der Eltern Erleichterungen bietet.

Wir bekommen vielleicht ein andermal Gelegenheit, auf Einzelfälle einzugehen. Wir denken insbesondere auch an stotternde Kinder, die nach der Behandlung in Kursen oder Heimen eine Art Ueber-

gangsstufe in der Freiluftschule finden können. „Nachkuren“ aller Art sind in dieser Hinsicht denkbar.

Wir wollten mit diesen Ausführungen nur den Gedankenaustausch anregen und vor allem auch dazu beitragen, daß der Begriff der Freiluftschule mancherorts jene durchaus in der Sache liegende Ausweitung erfährt, welche ihren Begründern vorschwebt hat und von ihren besten Förderern immer angestrebt wurde.

Schweizerische Umschau.

Anpassung der Schulferien an die Bedürfnisse der Landwirtschaft. Der große Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften seit der Mobilisation veranlaßte das Kriegsindustrie- und Arbeitsamt des Eidg. Volkswirtschafts-Departementes zu dem Vorschlag, in der schulfreien Zeit die Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen. Es drückte auch den Wunsch aus, es möchten die Ferien der älteren Schulklassen dieses Jahr nach Möglichkeit auf die Zeiten des Hauptbedarfes an landwirtschaftlichen Arbeitskräften verlegt werden, nämlich nach Feststellung des Eidg. Kriegsernährungsamtes auf Ende März bis Mitte Mai, Ende Mai bis Mitte Juni, Mitte Juli bis Ende August und Ende September bis Ende Oktober. Das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen gibt diese Anregungen in empfehendem Sinne an die Ortsschulräte weiter, obwohl diese bis anhin schon in Landgegenden in der Festsetzung der Ferien den Bedürfnissen der Landwirtschaft weitgehend Rechnung trugen.

Neuchâtel. Ein vom Großen Rat am 17. Mai 1939 angenommenes Gesetz bestimmt die Verlängerung des Obligatoriums der Schulzeit um ein Jahr auf maximal neun Jahre, wenn die Schüler nach absolviertem achten Schuljahr ohne geregelte Beschäftigung sind. In jedem Falle darf der Schulaustritt nicht vor dem vollendeten 15. Lebensjahre erfolgen.

Luzern. Der Erziehungsrat des Kantons Luzern genehmigte am 2. Februar ds. J. eine Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 dahingehend, daß vorab für die Primarschule das Obligatorium von acht Jahresklassen in Aussicht genommen wurde. Für Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung besteht die Möglichkeit einer abweichenden Organisation. (Vormittagsschule im Sommer und Ganztageschulen im Winter in der achten oder in der siebenten und achten Klasse bzw. Beschränkung der Schulzeit auf volle sieben Jahre.) Das Schuleintrittsalter wird um 3 Monate hinaufgesetzt. Durch die Verlängerung der Schulzeit und Erhöhung des Eintrittsalters erstrebt man die Anpassungen an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938. Das Gesetz bringt weitere Aenderungen hinsichtlich der Eintrittsbedingungen und Unterrichtsfächer der Sekundarschule; es verwirklicht ferner das Obligatorium der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter im nachschulpflichtigen Alter.

St. Gallen. — **Sparmaßnahmen im Unterrichtswesen.** Der Regierungsrat verfügte, um Kohlen zu sparen, daß an der Kantonsschule am Samstag kein Unterricht gehalten werde. Die Samstaglehrstunden sollen jeweilen am Mittwochnachmittag in Kurzlektionen erteilt werden.

Ferner beschloß der Regierungsrat, da die große Belastung des Staates mit außerordentlichen Ausgaben zu besondern Einsparungen zwingt, dieses Jahr nur jedem zweiten Schüler das obligatorische Rechnungslehrmittel, nur jedem dritten Schüler der 4. bis 8. Klasse ein neues Lesebuch zu verabfolgen. Die Kantons- und Schweizerkarten gelangen dieses Jahr nicht zur Ausgabe, weshalb diese Karten den austretenden Schülern abzunehmen und in den neuen Klassen zu verwenden sind.

Schwyz. — Für die Gesundheit der Jugend. Der Erziehungsrat richtet in Nachachtung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Tuberkulosegesetz und im Einverständnis mit dem kantonalen Sanitätsdepartement ein Kreisschreiben an die Gemeinderäte. Darin wird gefordert, für die Untersuchung, Ueberwachung und Aufklärung der Primar- und Sekundarschüler einen Schularzt zu wählen und den Untersuchungen im Jahre 1940 erstmals in die Schule eintretenden Kinder anzuordnen. Auch sollen die anormalen Kinder gezählt werden.

Zur Einführung des obligatorischen Vorunterrichtes. Das Programm für den obligatorischen militärischen Vorunterricht umfaßt folgende Einführungsstufen: 1. Der Turnunterricht in der Schule ist wie bisher für die Knaben vom 7. bis 15. Altersjahr als obligatorisches Unterrichtsfach zu betreiben. Den gesetzlichen Bestimmungen ist überall da nachzukommen, wo dies noch nicht in vollem Umfange geschieht. 2. Im nachschulpflichtigen Alter hat der Schweizer Jüngling zu bestehen: a) Eine obligatorische Turnprüfung im 15., 16. und 17. Altersjahr, d. h. im Vorjahr vor Beginn eines obligatorischen Kurses des turnerischen Vorunterrichtes; b) einen obligatorischen Kurs des turnerischen Vorunterrichtes von jährlich 60 Stunden im 16., 17. und 18. Altersjahr, wenn die Turnprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde; c) einen obligatorischen Jungschützenkurs im 17. und 18. Altersjahr von jährlich mindestens 6 Uebungen zu 4 Stunden; d) einen Militärvorkurs für den diensttauglich Befundenen im 19. Altersjahr von 80 Stunden. Die Turnprüfungen im 15., 16. und 17. Altersjahre werden hauptsächlich wie die turnerische Rekrutenprüfung im 19. Altersjahr, aus leichtathletischen Uebungen wie Hantelheben, Kugelstoßen, Weitsprung und Schnellauf bestehen, wobei die Anforderungen jährlich steigen. Die Vorbereitung auf die Turnprüfungen wird den Schulen und Vereinen und der privaten Initiative überlassen; bei der Durchführung der obligatorischen Turn- und Jungschützenkurse werden die verschiedenen Institutionen zur Mitarbeit herangezogen. Der Militärvorkurs umfaßt nur die diensttauglich erklärten, physisch und geistig leistungsfähigen Neunzehnjährigen. Um die Neuorganisation des Vorunterrichtes zu erleichtern und das Budget

des Bundes nicht auf einmal voll zu belasten, wird eine stufenweise Einführung des Obligatoriums vorgesehen. Die volle Auswirkung wird im Jahre 1943 erreicht.

Schulen und Soldatenweihnacht. Das Sekretariat „Soldatenweihnacht 1939“ teilt u. a. mit: Mit den ausgewählten sinnigsten Kinderbriefen ist eine besondere Aktion geplant, die wir dem Schweizervolk noch zur Kenntnis bringen werden. In diesem Zusammenhang möchten wir die Lehrerschaft einladen, die Antwortbriefe der Soldaten an die Schulkinder einzusehen und uns aus jedem Schulhaus zwei, höchstens drei der schönsten, sprechendsten dieser Soldatenbriefe an das Schulkind zuzustellen, die raschestens zurückgesandt werden. Briefe und Karten sind portofrei zu adressieren an Zentral-Sekretariat Soldatenweihnacht 1939, Bern, Genfergasse 3.

Kinderbriefe an unsere Soldaten. Der Rascher-Verlag in Zürich 1 beabsichtigt, ein Sammelbändchen der besten Kinderbriefe an unsere Soldaten herauszugeben und bittet die Besitzer von solchen besonders originellen Kinderbriefen, ihm eine Abschrift zu übersenden. Wenn der Brief Zeichnungen enthält, so wäre es dem Verlag willkommen, wenn der Brief im Original eingesandt würde, damit eventuell eine Reproduktion vorgenommen werden könnte. Die Originalbriefe würden selbstverständlich wieder zurückgesandt.

Schultheater-Wettbewerb. Zu diesem Wettbewerb des Schweizerischen Schriftsteller-Vereins und des Komitees „Jugend- und Schultheater an der LA“ waren die Mitglieder des S.S.V. und die schweizerische Lehrerschaft eingeladen; zur Verfügung stand eine Preissumme von 900 Fr. Es sollten die besten Arbeiten innerhalb der drei Schulstufen der Volksschule ausgezeichnet werden. Die Jury bestand aus Traugott Vogel, Fritz Brunner und Hans Laubacher. Sie hat von fünfzig eingereichten Stücken folgende neun Spiele mit je einem Preise von 100 Franken ausgezeichnet: 1. Stufe (Kindergarten und Unterstufe der Volksschule): „Rägetropfe“, Dino Larese (Amriswil); „Drei Chräe“, Rud. Hägni (Zürich), „D'Zyt isch do!“, Gertrud Rich (Olten). — 2. Stufe (für Schüler des 10.—12. Altersjahres): „Wundernacht“, Otto Feier (Feldbrunnen bei Solothurn); „Die beiden H“, K. W. Glättli (Hinwil); „Kaiser Karl und die Schlange“, Anneliese Villard-Traber (Guntalingen). — 3. Stufe (13.—16. Altersjahr): „Köbi“, Chr. Rubi (Bern); „Uf em Himmelswäg“, Armin Bratschi (Matten, Ober-Simmmental); „Sant Fridli“, Kaspar Freuler (Glarus). — Weitere neun geglättete Arbeiten, die den Forderungen des erzieherischen Schultheaters genügen, sollen zusammen mit den preisbedachten in ein Sammelwerk aufgenommen werden.

Am 14. Januar 1940 fand in Bern die Gründungsversammlung der **Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder (S. A. K.)** statt, die von Vertretern fast sämtlicher schweizerischen Organisationen und Verbände für Kinderschutz, Erziehung und Jugendfürsorge besetzt war. Die Statuten der SAK bezeichnen als Zweck die Durchführung von Hilfsaktionen für kriegsgeschädigte und Flüchtlingskinder, durch die der helfenden und versöhnenden Mission der Schweiz Ausdruck gegeben werden soll. Diese Hilfe, welche in erster Linie den Kindern gelten soll, kann in gewissen Fällen auch auf weitere zivile Opfer des Krieges ausgedehnt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft umfaßt vornehmlich Organisationen, die diese Aktion unterstützen; es können aber auch fördernde Einzelmitglieder aufgenommen werden. Interimsweise wird das Präsidium von Dr. Fritz Wartenweiler übernommen. Das Sekretariat befindet sich bis auf weiteres bei Herrn Olgiati, Bern, Klaraweg 6., dem vorläufigen Sitz der Arbeitsgemeinschaft. Anfra-

gen und Mitteilungen sind an die vorgenannte Geschäftsstelle zu richten. Der Zusammenschluß aller gleichstrebenden Organisationen in der Schweiz unter dieser Arbeitsgemeinschaft ist sehr zu begrüßen, bietet sie doch einerseits Gewähr für die weitgreifende Erfassung aller hilfsbedürftigen Kinder der kriegführenden Staaten und andererseits eine rationellere, zentral geleitete Durchführung aller Hilfsmaßnahmen.

Wandergruppen für junge Auslandschweizer. Die letztjährigen Wandergruppen für junge Auslandschweizer, die das Zentralsekretariat Pro Juventute gemeinsam mit dem Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft veranstaltete, hatten großen Erfolg. Rund hundert junge Landsleute aus sieben verschiedenen Staaten Europas hatten durch sie Gelegenheit, für wenig Geld die schönsten Gegenden unseres Landes zu durchwandern und die Landesausstellung zu besuchen. Trotz der gegenwärtigen ersten Lage ist beabsichtigt, auch im kommenden Sommer mit der Durchführung von Wandergruppen unsern Auslandschweizern wieder ein weiteres Stück Heimat zu zeigen. Gerade in schweren Zeiten darf nichts unterlassen werden, das das Band zwischen allen Schweizern im In- und Ausland festigt. Nähere Angaben über Wanderrouen und Anmeldungen werden noch publiziert und den Auslandschweizern rechtzeitig zugehen.

Kurse: Das Jahresprogramm 1940 des Volksbildungsheimes für Mädchen, Casoja, Lenzerheide-See, umfaßt folgende Kurse: 20. März 1940: Schluß des Winterkurses; 28. März bis 6. April: Fabrikarbeiterinnen-Ferienwoche; 15. April bis 14. Sept.: Sommerkurs; 19. bis 28. September: Fabrikarbeiterinnen-Ferienwoche; 5. bis 13. Oktober: Schweiz. Singwoche, geleitet von Alfred und Klara Stern, Zürich; 28. Oktober: Beginn des Winterkurses 1940/41. Der Sommerkurs stellt sich die Einführung der Mädchen in wechselnder manueller und geistiger Betätigung in folgenden Gebieten zur Aufgabe: Hauswirtschaftslehre, Ernährungslehre, Säuglingspflege, Erziehungsfragen, Einführung in die Literatur, Einführung in die Kunst, Naturkunde, Hygiene der Frau, Bürgerkunde, Frauenfragen, soziale Fragen, Religiöse Fragen, Einführung in Bündner Kulturgeschichte. Außerdem findet voraussichtlich während der Sommerferien eine „Schweizerische Heimatwoche“ und ein Ferienkurs für Mädchen von 12 Jahren an statt. Anfragen und Anmeldungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an: Casoja, Lenzerheide-See (Graubünden).

Das Schweizerische Bundesfeier-Komitee schreibt: Der Abschluß der Jahresrechnung ergibt ein recht erfreuliches Ergebnis der vergangenen Bundesfeier-Aktion. Nach Abzug aller Unkosten und Vergütungen verbleibt ein Reinertrag von Fr. 763,719.23 Fr. Das bedeutet ein Höchstresultat; gegenüber dem letzten Jahre ein Mehr von rund 72,000 Fr. Es geht zurück vor allem auf den Verkauf der Bundesfeier-Abzeichen, der um rund 57,000 Stück höher war als im Jahre 1938. Einen Zuwachs von rund einer Viertelmillion zeigt noch der Markenverkauf; der Kartenverkauf und die Spenden sind leicht zurückgegangen. — Zu diesem schönen Erfolg hat sicher die Zweckbestimmung der Sammlung „für notleidende Mütter“ das meiste beigetragen. Im Namen dieser letztern sprechen wir auch an dieser Stelle allen Spendern den besten Dank aus. Wie bekannt, erfolgt die Verteilung der Gelder durch besondere kantonale und lokale Kommissionen, bestehend aus Vertreterinnen von Frauenorganisationen.

Am 18. März, abends 18.30 Uhr spricht Dr. K. E. Luser, Herausgeber der SER, im Radio Zürich über „Eltern und Kinder“.